

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Reglement über die Ausrichtung von
Sozialbeiträgen zum Besuch der
Musikschule beider Frenkentäler

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Dieses Reglement regelt die Richtlinien für die Ausrichtung von Sozialbeiträgen an die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler die noch in Ausbildung sind an ihre Kosten des Besuchs der Musikschule beider Frenkentäler.

² Es besteht kein automatischer Anspruch auf Sozialbeiträge. Eine Überprüfung durch die Einwohnergemeinde erfolgt nur auf ein entsprechendes Gesuch hin.

§ 2 Administrativer Ablauf / Beitragsleistungen

¹ Die Gemeinde Oberdorf leistet an Musikschülerinnen und Musikschüler bzw. deren Erziehungsberechtigte - aus finanziell schwachen Verhältnissen - einen Subventionsbeitrag. Grundlage für die Leistung von Beiträgen ist das gemäss § 2 Absatz 6 dieses Reglements zu ermittelnde massgebende Jahreseinkommen der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers. ^{1*}

² Zusammen mit dem Gesuchsformular, welches auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann, sind folgende Unterlagen einzureichen: Die letzte definitive Steuerveranlagung sowie die Abrechnung zum Elternbeitrag der Musikschule beider Frenkentäler mit einer Zahlungsbestätigung.

³ Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler in Ausbildung stellen zusammen mit den in § 2 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen Antrag auf einen Subventionsbeitrag und reichen diesen auf der Gemeindeverwaltung ein. Die Verwaltung ermittelt aufgrund der geltenden Subventionssätze den zustehenden Subventionsbeitrag, der nach Genehmigung durch den Gemeinderat an die Erziehungsberechtigten beziehungsweise an die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler überwiesen wird.

⁴ Ein Subventionsbeitrag wird grundsätzlich für ein Schuljahr gewährt. Nach Ablauf eines Jahres muss ein neues Gesuch gestellt werden. Entsprechende Leistungskontrollen werden Semesterweise durch die Musikschule durchgeführt. Der Gemeinderat behält sich vor, bei Leistungsabfall eine Kürzung oder eine sofortige Aufhebung des Beitrages vorzunehmen.

§ 3 Einstufungen ^{1*}

Massgebendes Jahreseinkommen gemäss § 4:

Subventionsbeitrag auf Elternbeitrag:

		Anzahl Kinder welche gleichzeitig die Musikschule besuchen:			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kindern
Stufe 1 bis	30'000.00	40 %	50 %	60 %	70 %
Stufe 2 bis	40'000.00	30 %	40 %	50 %	60 %
Stufe 3 bis	50'000.00	20 %	30 %	40 %	50 %
Stufe 4 bis	60'000.00	10 %	20 %	30 %	40 %
Stufe 5 bis	70'000.00	---	10 %	20 %	30 %
Stufe 6 über	70'000.00	---	---	---	---

* ohne Grundkurs

§ 4 Massgebendes Jahreseinkommen ^{1*}

Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen (letzte definitive Veranlagung), vermehrt um:

- a) die Steuerfreibeträge auf Renten,
- b) die Kinderabzüge für volljährige Kinder,
- c) 20 % des steuerbaren Reinvermögens,
- d) die Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren in die 2. Säule,
- e) die Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen

sowie vermindert um:

- f) nicht gesondert besteuerte Kapitalabfindungen,
- g) versteuerte Kinderunterhaltsbeiträge.

§ 5 Ausnahmeregelung

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 6 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 7 Inkrafttreten ^{1*}

GV-Beschluss	Genehm. BKSD	In Kraft seit	Bemerkungen
14.03.2005	03.05.2005	01.01.2005	
26.10.2006	05.12.2006	01.01.2007	¹ Änderung

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Verwalter:

Karl Rudin

Beat Ermel